



I Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) geändert am 11.01.1993 (BGBl. I S. 50) geändert am 22.04.1994 (BGBl. I S. 466) zuletzt geändert am 05.10.1994 (BGBl. I S. 2911, 2914).
- Verordnung über die Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV NW S. 220) geändert am 11.05.1993 (GV NW S. 294).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 25.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert am 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) geändert durch Neufassung der Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in den jeweils gültigen Fassungen.

II Zeichnerische Festsetzungen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

----- Baugrenze

Verkehrflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

----- Straßenbegrenzungslinie

----- Straßenverkehrsstfläche

▲ Ein- und Ausfahrtsbereich für Stellplätze nur in diesem Bereich zulässig.

Flächen für Nebenanlagen aufgrund anderer Vorschriften § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

----- Flächen für Nebenanlagen mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen:

St Stellplätze
Der Ausbau der Stellplätze und deren Zufahrten ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig, und als Schotterrasen zu gestalten.

Versorgungsflächen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 BauGB

----- Versorgungsfläche mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen:

○ Gasstation

----- Leitungen oberirdisch ----- unterirdisch

E Elt. Leitung G Gasleitung

Öffentliche und private Grünflächen, bauliche Anlagen in Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

----- Grünflächen mit Angabe der jeweiligen Nutzung durch folgende Zeichen:

Grünanlage/Freizeitanlage

Vs Vogelstange

Of Osterfeuer

Innerhalb der Grünanlage/Freizeitanlage sind über die getroffenen Festsetzungen hinaus bauliche Anlagen sowie bodenversiegelnde Maßnahmen nicht zulässig.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur dem Freizeithaus dienende bauliche Anlagen zulässig.

Zulässig sind nur: Gebäude und Einrichtungen die zum ordnungsgemäßen Betreiben eines Freizeithauses für Familien- und Vereinsveranstaltungen erforderlich und nicht allgemein zugänglich sind. Gesellschaftsräume, Vorrats- und Abstellräume, Räume für sanitäre Einrichtungen, Unzulässig sind: Sonstige Nutzungen wie z. B. Wohnungen, Schank- und Speisewirtschaften.

Flächen mit Pflanzgebot für Bäume und Sträucher § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

○ pfg Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit bodenständigen Gehölzen.
Die Pflanzabstände sind je qm 1 Pflanze. Der Baumanteil beträgt 5% des Pflanzgutes. Die Anpflanzhöhe muß mind. 1,25m - 1,50m betragen.

○ Pflanzgebot für Einzelbäume und Baumgruppen mit bodenständigen, großkronigen Laubgehölzen.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

----- pfb

Bindungen für die Erhaltung des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes. Bei natürlichem Abgang sind entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

----- Grenze des Naturschutzgebietes

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18b

----- Wald

III Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und Darstellungen § 9 Abs. 6 BauGB

Nachrichtl. Übernahme von Festsetzungen

----- Fläche für die Wasserwirtschaft Überschwemmungsgebiet

Darstellungen

vorhanden geplant

----- Gebäude

----- Flurgrenze

----- Flurstücksgrenze rechtwinklig

----- Flurstücksgrenze parallel

VI Aufstellungsverfahren

Dieser Plan wurde im Auftrag der Gemeinde Heek, ausgefertigt, Borken, den 16.07.1996.

KREIS BORKEN
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
[Signature]

KREIS BORKEN
Der Oberkreisdirektor
Verm.- und Katasteramt
i.A.
[Signature]

09. Juli 1996

Die Aufstellung dieses Planes sowie die Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde Heek, den 25.6.96, beschlossen.

Heek, den 9.10.1996

[Signature] Der Gemeindedirektor

Die Offenlegung dieses Planes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde Heek, den 25.6.96, beschlossen.

Heek, den 9.10.1996

[Signature] Der Gemeindedirektor

Dieser Plan wurde entsprechend dem Foto Eintragung nach der Offenlegung aufgrund vorgabrochener Anordnungen und Beschränkungen durch Ratsbeschluss vom ... geändert.

Heek, den 9.10.1996

[Signature] Der Gemeindedirektor

Dieser Plan wurde gem. § 11 des Baugesetzbuches am 22.10.1996 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Münster, den 1.7.1996

Az.: 35.2.1-5202-61/96

Bezirksregierung Münster
[Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gem. § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht.

Heek, den 10.1.1997

[Signature] Der Gemeindedirektor

Gemeinde : Heek

Bebauungsplan Nr. : 19

„Freizeitanlage in der Bült“

Gemarkung: Heek

Flur: 8

M. 1:1000

Entwurf: Kreis Borken - Planungsamt -

Datum: 07.08.1995

3 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

Auszug aus dem Messtischblatt
3808 Heek
(22.3.1989, Nr. 148/89)

